

AZ: 3423/20

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Herstellung eines Stromnetzanschlusses in der Garage des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer ist Miteigentümer eines Garagengrundstücks, auf dem sich die Garage des Beschwerdeführers sowie die Garagen der anderen Miteigentümer befinden. Der Beschwerdeführer beantragte bei der Beschwerdegegnerin (Netzbetreiber) die Herstellung des Netzanschlusses in seiner Garage für die Nutzung/Ladung eines Elektrofahrzeugs. Mit Schreiben vom 05.08.2020 übersandte das von der Beschwerdegegnerin mit der Ausführung der Arbeiten beauftragte Unternehmen ein Angebot, dass die Errichtung eines Netzanschlusskastens auf dem Grundstück außerhalb der Garage vorsah.

Der Beschwerdeführer trägt vor, er habe zwar die Zustimmung der Miteigentümer des Grundstücks für eine Leitungsführung über das Grundstück vorliegen, nicht jedoch die Zustimmung zur Errichtung eines Anschlusskastens auf dem gemeinsamen Grundstück. Es sei sowohl zulässig als auch technisch möglich, den Netzanschluss in die Garage zu verlegen. Er sei selbst Ingenieur für Elektrotechnik. Die von der Beschwerdegegnerin vorgetragenen Gründe, weshalb eine Herstellung in der Garage nicht umsetzbar sei, trafen nicht zu. Er sei bereit, die damit verbundenen Mehrkosten zu übernehmen.

Der Beschwerdeführer begehrt die Herstellung eines Stromnetzanschlusses in der Garage.

Die Beschwerdegegnerin lehnt die Forderung ab.

Nach ihren Technischen Anschlussbedingungen (TAB) sei ihr bei gemäß § 21 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der Zugang zum Netzanschluss zu gewähren. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) seien grundsätzlich Anschlusseinrichtungen außerhalb des Gebäudes zu errichten." An diesem Anschlussschrank auf dem Garagengelände könne dann das kundeneigene Kabel zum Außenzählerschrank des Kunden angeschlossen werden. Diese Festlegung sei vor dem gesetzlichen Hintergrund sowie den anerkannten Regeln der Technik getroffen worden. Nur wenn die Örtlichkeit keine Möglichkeit für die Realisierung eines Außenanschlusses biete, könne im Ausnahmefall ein Innenanschluss erfolgen.

II.

Die Beschwerdegegnerin sollte die Umsetzbarkeit einer Herstellung des Netzanschlusses in der Garage noch einmal wohlwollend prüfen und dem Beschwerdeführer ggf. ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

Zwar hat der Beschwerdeführer keinen gesetzlichen Anspruch auf eine ganz bestimmte Art der Herstellung des Netzanschlusses. Nach § 6 Abs. 2 S. 1 NAV werden Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln der Technik bestimmt. Im vorliegenden Fall schließen die anerkannten Regeln der Technik nach hiesiger Einschätzung einen Innenanschluss aber zumindest nicht aus. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass nach der einschlägigen DIN (DIN 18102 2018-04) für Nichtwohngebäude (z.B. Garagen) nach Abs. 5.5 der Stromanschluss in einer "Hausanschlussnische" untergebracht werden könne, ist nachvollziehbar. Diese Nische sei anzuwenden, wenn das Gebäude nicht unterkellert sei. Dies ist hier der Fall. Die Garage besitzt keinen Keller. Der Beschwerdeführer, der nach eigenen Angaben beruflich auch im Bereich „Arbeitsschutz“ tätig ist, hat zudem plausibel vorgetragen, dass Brandschutzbestimmungen der Herstellung des Netzanschlusses in der Garage ebenfalls nicht entgegenstünden. Auch § 6 Abs. 2 S. 2 NAV bietet keinen Ausschlussgrund für die Herstellung eines Innenanschlusses. Nach dieser Vorschrift ist das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse besonders zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer ist ausdrücklich bereit, die mit dem Innenanschluss verbundenen Mehrkosten zu übernehmen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdegegnerin prüft noch einmal die technische Umsetzbarkeit der Herstellung eines Innenanschlusses.
2. Wenn der Herstellung keine zwingend zu beachtenden Normen, Brandschutzbestimmungen oder ähnliches entgegenstehen, unterbreitet die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ein neues Angebot über die Herstellung eines Netzanschlusses in der Garage des Beschwerdeführers.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Januar 2021

Jürgen Kipp
Ombudsmann